

An die Berufsbildungsämter der Kantone
An die Anbieter von überbetrieblichen Kursen
Zur Information: SQUF

REGLEMENT ZUR SUBVENTIONIERUNG VON ÜBERBETRIEBLICHEN KURSEN (ÜK)

SBBK-Beschluss vom 16.9.2010

INHALTSVERZEICHNIS

A) EINFÜHRUNG	2
B) DIE ÜK-PAUSCHALE	3
1. BERECHNUNGSGRUNDSÄTZE FÜR DIE ÜK-PAUSCHALE	3
2. ANPASSUNG DER PAUSCHALBEITRÄGE	3
3. ABRECHNUNGSMODUS UND EINGABETERMINE	3
4. ZUSÄTZLICHE KANTONSBEITRÄGE	3
5. TEILNEHMER/INNEN AUS DEM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN	3
C) VERFAHREN FÜR DIE INTERKANTONALE ZUSAMMENARBEIT	4
6. INSTANZEN	4
7. AUFGABEN DER KANTONE	5
7.1. GELTUNGSBEREICH.....	5
7.2. AUFGABEN	5
7.3. INFORMATIONSPFLICHT	5
8. JÄHRLICHE ABRECHNUNGEN UND BEITRAGSZAHLUNGEN FÜR DIE ÜBERBETRIEBLICHEN KURSE	6
8.1. AN DIE KANTONE EINZUREICHENDE UNTERLAGEN	6
8.2. PRÜFUNG DER KURSABRECHNUNG	6
8.3. BEITRAGSZAHLUNGEN.....	7
9. BESONDERE FÄLLE	7
10. SCHLUSSBEMERKUNGEN.....	8

Anhang :

1. *Rechtliche Grundlagen*
2. *Erläuterungen zur Berechnung der ÜK-Pauschale*
3. *Anleitung zur Erhebung der Vollkosten für die überbetrieblichen Kurse*
4. *Vollkostenerhebungsformular für die überbetrieblichen Kurse*
5. *Erläuterungen zur erstmaligen Kursdurchführung*
6. *SBBK-Formular „Abrechnung überbetriebliche Kurse – Aufteilung der kantonalen Subventionen“*
7. *SBBK-Liste „Pauschalen für das Abrechnungsjahr 2011“*
8. *SBBK-Richtlinien für Kurskommissionen mit kantonalen und ausserkantonalen ÜK-Standorten*
9. *Fact Sheet - Befreiung von überbetrieblichen Kursen (ÜK)*

SBBK
Bern, 16.9.2010

a) EINFÜHRUNG

Seit 2008 ist das neue Finanzierungssystem für die Berufsbildung in Kraft. Die aufwandorientierte Subvention des Bundes an die Kantone und Organisationen der Arbeitswelt wurde durch eine Pauschalfinanzierung ersetzt.

Die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) und die Organisationen der Arbeitswelt, vertreten durch das Netzwerk der Wirtschaft für Berufsbildungsfragen (SQUF), haben gemeinsam ein Modell für die Finanzierung der überbetrieblichen Kurse (üK) ausgearbeitet.

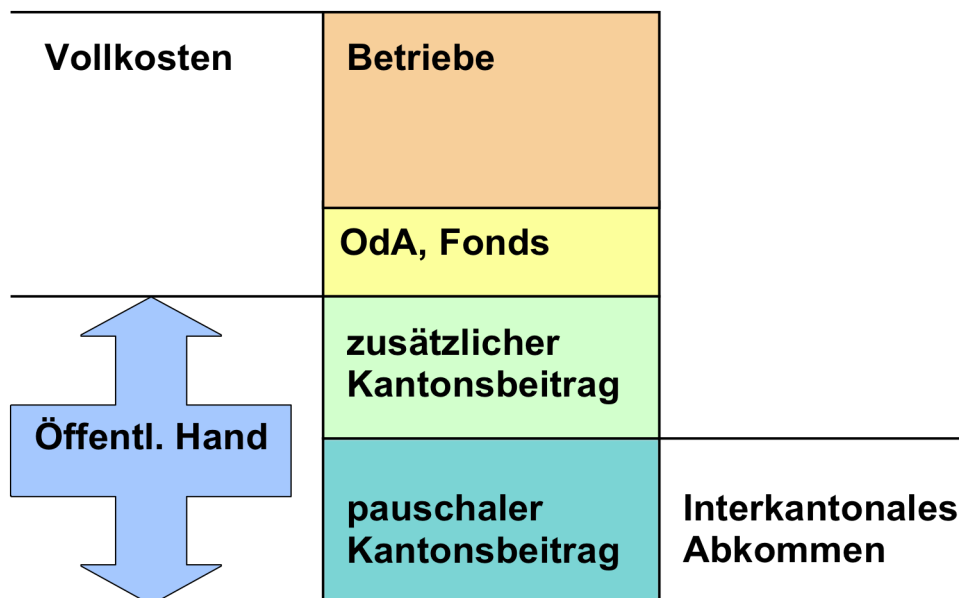
Der üK-Pauschalbeitrag wird pro lernende Person und üK-Tag ausbezahlt und basiert auf der Vollkostenrechnung der üK-Aufwendungen während eines Lehrverhältnisses. Er enthält sämtliche Abgeltungen der öffentlichen Hand, wie die früheren Subventionen für die jährlichen Betriebsmittelgesprächen oder die Subventionsbeiträge für Investitionen.

Das Finanzierungssystem regelt die Geldflüsse zwischen den Kantonen im Rahmen von interkantonalen Abkommen (pauschaler Kantonsbeitrag). Jeder Kanton hat die Möglichkeit, in seiner Gesetzgebung zusätzliche Beiträge vorzusehen (zusätzlicher Kantonsbeitrag) oder das Finanzierungssystem für die sich unter seiner Zuständigkeit befindenden Berufsbildungszentren und Lernenden zu modifizieren.

Den gesetzlichen Rahmen bilden auf nationaler Ebene das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 1. Dezember 2002 und die Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003, auf interkantonaler Ebene die Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung vom 22. Juni 2006, sowie die kantonalen Gesetzgebungen (s. Anhang 1).

Kantone, die der Berufsfachschulvereinbarung (BFSV) beigetreten sind, verpflichten sich, die überbetrieblichen Kurse mit mindestens dem pauschalen Kantonsbeitrag gemäss dem interkantonalen Abkommen zu finanzieren.

Gemäss Art. 6 der interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) ist die SBBK als Fachkonferenz der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zuständig für die Antragstellung an die Konferenz der Vereinbarungskantone bezüglich Leistungen für überbetriebliche Kurse. Das vorliegende Dokument basiert auf dem auf Antrag der SBBK gefassten Beschluss der Konferenz der Vereinbarungskantone und dient als Vollzugspapier für Kantone, Anbieter und Organisationen der Arbeitswelt.



Grafik 1: Übersicht über die Finanzierung der überbetrieblichen Kurse durch die Verbundpartner

b) DIE ÜK-PAUSCHALE

1. Berechnungsgrundsätze für die üK-Pauschale

Die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt erheben regelmässig alle fünf Jahre die Vollkosten aller ÜK-Aufwendungen während eines Lehrverhältnisses. Diese Kostenerhebung dient als Grundlage für die Berechnung der berufsspezifischen Pauschale pro üK-Tag und Lehrverhältnis (s. Anhang 3 und 4).

Die Zahlen über die Nettokosten der öffentlichen Hand für die Berufsbildung, die jährlich vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie erhoben werden, sowie die Statistik der beruflichen Grundbildung des Bundesamts für Statistik bilden die Grundlage für die Berechnung der üK-Pauschale (s. Anhang 2).

Für Kurse, die zum ersten Mal stattfinden, zum Beispiel für einen neuen oder revidierten Beruf, errechnen die üK-Träger die Kosten aufgrund von Budgetwerten und reichen einen Voranschlag ein. Wenn erste Erfahrungswerte vorhanden sind, werden die Vollkosten erfasst und die Pauschale kann falls nötig angepasst werden (Vorgehen bei erstmaliger Kursdurchführung, s. Anhang 5).

Falls die üK-Träger keine Vollkostenrechnung einreichen, legt die SBBK den Pauschalbeitrag fest.

2. Anpassung der Pauschalbeiträge

Die Pauschalbeiträge pro Beruf können bei Bedarf angepasst werden, zum Beispiel wenn sich die Ausgangslage durch die Revision der Bildungsverordnung für einen Beruf verändert oder wenn zum ersten Mal Erfahrungs- anstatt Budgetwerte vorliegen. Die nationale OdA beantragt die Anpassung bis spätestens **am 31. Januar** bei der SBBK. Wird der Antrag gutgeheissen tritt die Anpassung im darauf folgenden Lehrjahr in Kraft.

3. Abrechnungsmodus und Eingabetermine

Die Kursabrechnung erfolgt pro Lehrjahr für die am Stichtag 15. November des entsprechenden Lehrjahres registrierten Lehrverhältnisse.

Die Kantone legen die Fristen und Eingabetermine für die Kursabrechnungen fest.

4. Zusätzliche Kantonsbeiträge

Wenn ein Kanton die überbetrieblichen Kurse höher finanzieren möchte, als es in der interkantonalen Vereinbarung festgelegt ist (zusätzlicher Kantonsbeitrag), muss er dies in seiner eigenen Gesetzgebung verankern.

Die Kantone können zusätzliche Kantonsbeiträge beispielsweise für die Überbrückung von mit der Systemänderung verbundenen Finanzierungsproblemen einsetzen. Mittelfristig sollten die zusätzlichen Kantonsbeiträge reduziert werden und der kantonale Pauschalbeitrag gemäss interkantonalem Abkommen sollte den gesamten Anteil der Kantone an die üK abdecken.

Die SBBK empfiehlt den Kantonen das administrative Verfahren für die Bezahlung des zusätzlichen Beitrags gleichartig auszuführen wie für die interkantonale Pauschale. So kann der administrative Aufwand gering gehalten werden.

5. Teilnehmer/innen aus dem Fürstentum Liechtenstein

Das Fürstentum Liechtenstein hat auf Grund seiner eigenen Gesetzgebung dieselben Rechte und Pflichten wie die Vereinbarungskantone.

c) VERFAHREN FÜR DIE INTERKANTONALE ZUSAMMENARBEIT

Die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und üK-Anbietern sowie die Beitragsleistung an die überbetrieblichen Kurse für üK-Teilnehmer und -Teilnehmerinnen aus verschiedenen Kantonen erfolgen aufgrund des hier dargestellten Verfahrens.

Der üK-Anbieter berechnet die Beiträge pro Kanton aufgrund der interkantonal festgelegten Pauschale (s. Anhang 7) und der Anzahl üK-Teilnehmertage mittels dem Formular "Abrechnung überbetriebliche Kurse – Aufteilung der kantonalen Subventionen" (s. Anhang 6).

Die Kurskommission stellt den zuständigen Behörden der Kantone, die dem üK Lernende zugewiesen haben¹, einen Einzahlungsschein mit dem vollständig ausgefüllten und visierten Formular „Abrechnung überbetriebliche Kurse – Aufteilung der kantonalen Subventionen“ zu.

Die Kantone prüfen die Kursabrechnung und die Richtigkeit der Übersicht über die Teilnehmenden aus dem entsprechenden Kanton und richten die Beiträge an die üK-Anbieter aus. Die Zahlungsfrist für die interkantonal zugewiesenen ÜK-Teilnehmenden beträgt 90 Tage nach Erhalt der Kursabrechnung.

6. Instanzen

6.1. Kantone

Der zuständige Kanton ist in der Regel der Kanton, in dem die überbetrieblichen Kurse durchgeführt werden (Standortkanton).

Verschiedene Organisationen der Arbeitswelt (Oda) organisieren die überbetrieblichen Kurse (üK) zentral², die Kurse werden aber in verschiedenen Kantonen durchgeführt (Standortkantone). Die Kurskommission ist dementsprechend auf nationaler oder auch auf regionaler Ebene organisiert und für mehr als einen Durchführungsort verantwortlich. In diesem Fall muss der für die Aufsicht zuständige Kanton bestimmt werden. In der Regel wird diese Aufgabe vom Kanton, in dem die Oda und somit meist auch die betroffene Kurskommission ihren Sitz haben, übernommen. Für die Umsetzung kommen die SBBK-Richtlinien für Kurskommissionen mit kantonalen und ausserkantonalen üK-Standorten zur Anwendung (s. Anhang 8).

Standortkanton

Dies ist der Kanton, in dem die üK stattfinden. Er ist für die Aufsicht³ vor Ort und Rechtsfälle zuständig (z.B. Rekurse). Er überzeugt sich, dass die Anbieter/innen die Qualitätsentwicklung sicherstellen. Diese Aufgabe wird in der Regel direkt von den Kantonsvertreterinnen und –vertretern in der Kurskommission wahrgenommen. Bei Problemen oder Beschwerden kann der Kanton jederzeit eingreifen und die Einhaltung der festgelegten Qualitätskriterien kontrollieren⁴.

Zuweisende Kantone

Dies sind die Kantone mit Lernenden, die den überbetrieblichen Kurs besuchen. Für die finanziellen Leistungen gemäss Art. 4 der Berufsfachschulvereinbarung sind die Kantone der Lernenden gemäss Lehrortsprinzip zuständig.

6.2. Kurskommission

Die Kursanbieter stehen mit den kantonalen Verantwortlichen für die überbetrieblichen Kurse in Kontakt. Dies wird in der Regel durch die Vertretung der Kantone in den Kurskommissionen⁵ gewährleistet.

Die Organisation der Kurskommission oder Kurskommissionen ist im Bildungsplan der Verordnung über die berufliche Grundbildung des entsprechenden Berufs verankert. Sie kann national, regional oder kantonal organisiert werden.

Ist in der Verordnung keine Kurskommission vorgesehen, bestimmt der Standortkanton unter Mitwirkung der zuständigen Organisation der Arbeitswelt die Instanz, die sie ersetzen soll.

¹ Zahlungspflichtiger Kanton gemäss BFSV Art. 4

² D.h. sie haben einheitliche Kursprogramme, Buchhaltungen, Abrechnungen und Administration

³ gemäss Art. 24 BBG (Qualität) und Art 21 Abs 2 BBV (finanzielle Aufsicht)

⁴ Für die Qualitätssicherung in den überbetrieblichen Kursen wurde das Handbuch QualÜK entwickelt, es orientiert sich an den gesetzlichen Mindestanforderungen für die Qualität der überbetrieblichen Kurse: www.qbb.berufsbildung.ch

⁵ Kurskommissionen können unterschiedliche Rechtsformen aufweisen und tragen allenfalls auch andere Bezeichnungen, es handelt sich um die jeweilige Vertretung der Oda vor Ort.

7. Aufgaben der Kantone

7.1. Geltungsbereich

Die Empfehlung erstreckt sich auf die Aufgaben der kantonalen Behörde bei der Durchführung von überbetrieblichen Kursen für Lernende aus verschiedenen Kantonen.

7.2. Aufgaben

Standortkanton

Der Kanton, in dem die Kurse durchgeführt werden, nimmt in der Regel folgende Aufgaben wahr:

Administration / Aufsicht:

- Durchführung der Aufsicht vor Ort
- Bestellung der Kantons- und Schulvertretung in der Kurskommission
- Qualitätssicherung (z.B. gemäss QualüK)
- Überprüfung der gesetzlichen Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen
- Bei Bedarf Überprüfung der Rechnungslegung der überbetrieblichen Kurse (Buchführungskontrolle)

Kantonsbeiträge

- Bei Bedarf Prüfung des Budgets für neue Kurse oder von Gesuchen für eine Vorschussleistung
- Prüfung der Abrechnung und Zahlung des kantonalen Pauschalbeitrags gemäss vorliegendem Reglement
- Schlichtung bei Streitfällen zwischen zuweisenden Kantonen und Kursanbieter

Koordination überbetriebliche Kurse - beruflicher Unterricht

- Absprache über die Koordination mit dem beruflichen Unterricht und dem Berufsmaturitätsunterricht der betroffenen Schulen in der Kurskommission und die entsprechende Vollzugsmeldung.
- Federführung falls mehrseitige Gespräche und Verhandlungen für die Koordination zwischen üK und beruflichem Unterricht nötig sind.

Zuweisende Kantone

Diese nehmen folgende Aufgaben wahr:

- Administrative Unterstützung der üK-Kommission (Adressunterlagen, Weiterleitung von Dispensationen, Meldung von Lehrvertragsänderungen oder -auflösungen)
- Information des Kantonsvertreters oder der Kantonsvertreterin (Standortkanton) über besondere Vorkommnisse
- Prüfung der Abrechnung und Zahlung des kantonalen Pauschalbeitrags gemäss vorliegendem Reglement.

7.3. Informationspflicht

Der Standortkanton sorgt durch direkte Weiterleitung von Informationen oder Weisungserteilung an die Kurskommission für eine ausreichende Orientierung der Kantone und Schulen der Lernenden, die die üK besuchen.

Die zuweisenden Kantone müssen insbesondere folgende Unterlagen erhalten:

- zugestellt durch die Kurskommission:
 - Kopie des vollständig ausgefüllten SBBK-Formulars „Abrechnung überbetriebliche Kurse – Aufteilung der kantonalen Subventionen“
 - Auf Verlangen Protokolle der Kurskommissionssitzungen
- zugestellt durch den Standortkanton:
 - Information über besondere Vorkommnisse

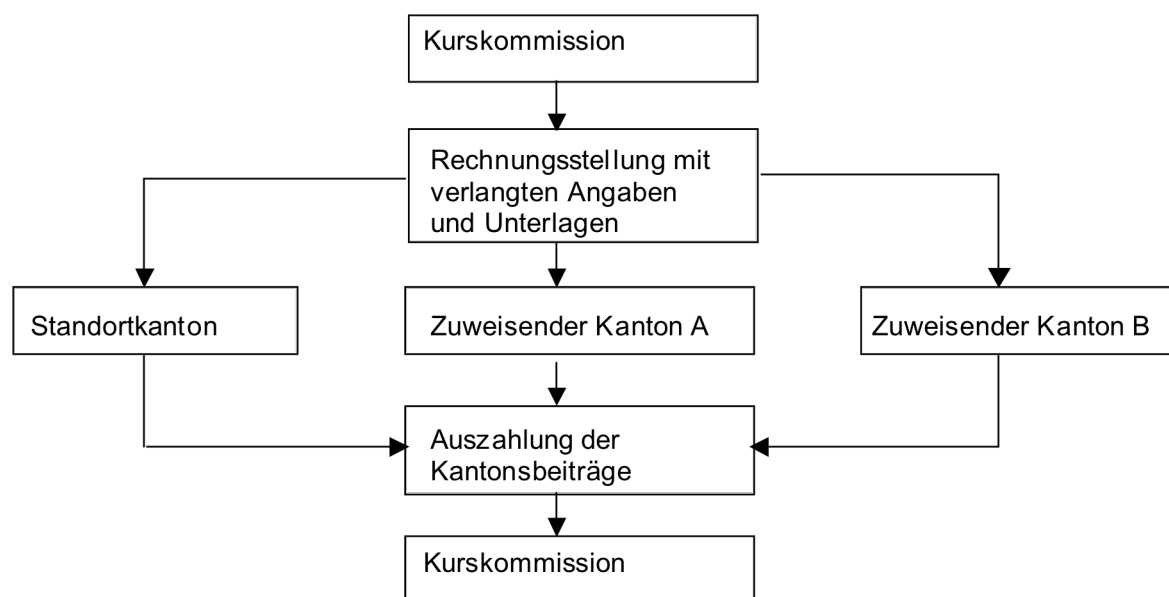
8. Jährliche Abrechnungen und Beitragszahlungen für die überbetrieblichen Kurse

8.1. An die Kantone einzureichende Unterlagen

Die Kurskommission stellt den Kantonen, die dem üK Lernende zugewiesen haben, einmal pro Lehrjahr, eine Zahlungseinladung zu, mit dem vollständig ausgefüllten SBBK-Formular "Abrechnung überbetriebliche Kurse – Aufteilung der kantonalen Subventionen" (s. Anhang 6) pro Beruf und allenfalls pro Fachrichtung. Das Formular enthält folgende Angaben:

- Anzahl üK-Tage pro Lehrjahr gemäss Bildungsplan
- Übersicht der Lehrverhältnisse am Stichtag pro Lehrjahr sortiert nach Kantonen
- Höhe des kantonalen Pauschalbeitrags gemäss SBBK-Pauschalliste

Für die Bezahlung eines zusätzlichen Kantonsbeitrags können weitere Beilagen nötig sein. Der üK-Anbieter muss die Rechnungslegung auf Verlangen transparent ausweisen können.



Grafik 2: Ablauf der Rechnungsstellung für die üK

8.2. Prüfung der Kursabrechnung

Die zuständige kantonale Behörde prüft die Rechnung. Bei Unstimmigkeiten wendet sich der betroffene Kanton direkt an den Anbieter. Bei weiteren Schwierigkeiten wird der Standortkanton informiert, der im Streitfall für die Schlichtung zuständig ist.

Anzahl üK-Tage

Die anrechenbare Anzahl üK-Tage entspricht der Anzahl üK-Tage gemäss Bildungsplan (nicht revidierte Berufe: Reglement über die Einführungskurse). Enthält der Bildungsplan eine Bandbreite, gilt die Anzahl Tage gemäss Kursprogramm des Anbieters. Sie wird auf das SBBK-Formular „Abrechnung überbetriebliche Kurse – Aufteilung der kantonalen Subventionen“ übertragen.

Dabei ist zu beachten, dass die Höchstzahl Tage gemäss Bildungsplan oder, falls diese nicht definiert ist, die Höchstzahl Tage gemäss Bildungsverordnung, nicht überschritten werden darf.⁶

⁶ Die Verordnung über die berufliche Grundbildung gibt jeweils eine Bandbreite von üK-Tagen vor. In einigen Berufen, ist im Bildungsplan keine genaue Anzahl Tage festgelegt, sondern die OdA (Aufsichts- oder Kurskommission) kann die Anzahl Tage innerhalb der definierten Bandbreite auf Ebene Kursprogramm festlegen. Kantone, die Leistungsvereinbarungen mit den üK-Anbietern treffen, können die Anzahl Tage darin festhalten.

Anzahl Lernende

Die Anzahl Lernende entspricht der Anzahl Personen mit zum Stichtag (15. November) gültigem Lehrvertrag, für welche die üK gemäss BBG Art. 23 Abs. 3 obligatorisch sind.⁷ Die Festlegung des Stichtags trägt zur Vermeidung von Zahlungsausgleichen bei Vertragsauflösungen und zur administrativen Vereinfachung bei.

8.3. Beitragszahlungen

Aufgrund der eingereichten Unterlagen gewähren die Kantone anteilmässige Beiträge pro üK-Tag und Teilnehmenden aus ihrem Kanton. Die Bekanntgabe des bewilligten Beitrags und dessen Auszahlung erfolgen an die von der Kurskommission deklarierte Rechnungsstelle.

Für Vorschussleistungen auf Gesuch hin gelten die entsprechenden kantonalen Regelungen des Standortkantons. Dabei übersteigt der Vorschuss keinesfalls die Gesamtleistung des Standortkantons.

9. Besondere Fälle

9.1. Obligatorium der überbetrieblichen Kurse

Gemäss Art. 16 Abs. 1 bis 3 und Art. 23 Abs. 1 und 3 BBG sollen üK in jenen Berufen ein Bestandteil der Grundbildung sein, in denen der Bedarf besteht und die Struktur der Ausbildung sie erfordert. Dies betrifft die meisten Berufe. Es ist aber möglich, dass die Ziele der üK (Vermittlung und Erwerb grundlegender Fertigkeiten) auf andere Weise erreicht werden. Ob in einem bestimmten Beruf ein üK erforderlich ist, beurteilen in erster Linie die Organisationen der Arbeitswelt, der definitive Entscheid obliegt jedoch dem BBT, das die Bildungsverordnung erlässt. Wenn ein üK als erforderlich erachtet wird, wird dies in der Bildungsverordnung des entsprechenden Berufs festgelegt. Der Besuch ist in diesem Falle für Lernende obligatorisch (vgl. Art. 23 Abs. 3 BBG). Eine Befreiung der Lernenden ist aber auf Gesuch durch den Anbieter von Bildung in beruflicher Praxis gemäss Art. 23 Abs. 3 BBG möglich.

9.2. Leistungsübertragung auf betriebliche Bildungszentren oder Lehrwerkstätten

Gemäss Art. 23 Abs. 3 BBG können die Kantone auf Gesuch des Anbieters von Bildung in beruflicher Praxis hin Lernende vom Besuch der Kurse befreien, wenn die Bildungsinhalte in einem betrieblichen Bildungszentrum oder in einer Lehrwerkstätte vermittelt werden.

Die Anbieter von Bildung in beruflicher Praxis, die diese Bildung gewährleisten, sind im Sinne des Gesetzes über die Berufsbildung BBG gleich zu behandeln. Das heisst auch, dass sie die gesetzlichen Voraussetzungen für die üK-Organisation ebenfalls erfüllen müssen (Ausbildung der Berufsbildner, Qualität, separate Buchhaltung, usw.) (s. Anhang 9).

9.3. Ausserordentliche kantonale Leistungen

Die an üK-Anbieter zu zahlenden Pauschalbeiträge können reduziert werden, wenn diese ausserordentliche kantonale Leistungen wie z.B. kostenlose Benutzung von Räumlichkeiten, Investitionsbeiträge usw. erhalten.

Im schweizerischen Durchschnitt sieht die Verteilung zwischen den Kostenkategorien wie folgt aus:

- Personalaufwand	55%
- Lehrmittel/Material	18%
- Investitionskostenanteil Maschinen	11%
- Investitionskostenanteil Gebäude oder Miete	16%

9.4. Mehrfache Leistungen

Die Pauschalbeträge, die in der interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung (BFSV) für Voll- und Teilzeit-Berufsfachschulen vorgesehen sind, enthalten die Subventionen für die überbetrieblichen Kurse nicht. Diese müssen demzufolge zusätzlich bezahlt werden.

⁷ Die Kostenübernahme für Personen ohne Lehrvertrag ist nicht Gegenstand dieses Reglements.

9.5. Zusätzliche üK-Tage

Wenn ein Kanton einem Anbieter mehr üK-Tage bewilligt, als die Verordnung über die berufliche Grundbildung vorsieht, so muss er die Subventionen selbst tragen.

9.6. Interkantonale Fachkurse

Werden die überbetrieblichen Kurse im Rahmen interkantonaler Fachkurse gemäss Art. 22 Abs. 5 des BBG durchgeführt, so sind die Pauschalentschädigungen ganz oder proportional an die Schulorganisation zu leiten. Die Buchhaltung der überbetrieblichen Kurse und der anderen Kurse müssen separat geführt werden.

Die Leistungsvereinbarung für interkantonale Fachkurse regelt die Organisation der üK. Ist das nicht der Fall, bestimmt der Ort des Lehrvertrags, in welchem Kanton die überbetrieblichen Kurse besucht werden müssen.

9.7. ÜK mit Blended Learning / Fernkurse

Für Kurse, die nicht im ÜK-Zentrum stattfinden, sondern über ein Fernkurs- oder Blended Learning-System, ist dennoch der Standortkanton, in dem die ÜK-Tage mit Präsenzunterricht für den entsprechenden Beruf durchgeführt werden, zuständig (oder gegebenenfalls der Sitzkanton, s. Punkt 6.1). Die Abrechnung erfolgt auch hier direkt durch die üK-Kommission an die zuweisenden Kantone.

9.8. ÜK mit wechselndem Durchführungsort

Für ÜK, die an wechselnden Durchführungsorten stattfinden, übernimmt in der Regel der Sitzkanton die Rolle des Standortkantons. Die Umsetzung und Bestimmung des zuständigen Kantons erfolgt analog zum Vorgehen für die üK, die durch eine zentral organisierte Kurskommission in mehreren Standortkantonen durchgeführt werden (s. Punkt 6.1).

9.9. Bauten

Baubeiträge sind in den Pauschalen inbegriffen. Da die Kurskommissionen im vorherigen System keine Rückstellungen für Investitionen vorgesehen hatten, sollte der Standortkanton Gesuche um allfällige Baubeiträge oder Bürgschaften bis 2013 nach eigenem Recht behandeln. Die anderen Kantone leisten in der Regel keine Baubeiträge.

10. Schlussbemerkungen

Es ist zu beachten, dass die eingereichten Gesuche eine gewisse Bearbeitungszeit benötigen. Eine frühzeitige Information der zuständigen kantonalen Stellen hilft mit, ein Geschäft speditiv und reibungslos abzuwickeln.

Für weitere Fragen über die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und das Verfahren bei Subventionsgesuchen steht die Behörde des zuständigen Kantons zur Verfügung.

* * * * *